

FACHBEREICH SCHULE

- Lehrer- und Schülerangelegenheiten

Merkblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten für das Schülerticket

Die Übernahme von Schülerfahrkosten erfolgt nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen. Danach entscheidet der Schulträger im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Schülerfahrkosten für die Schüler*innen der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen.

Anspruchsvoraussetzungen

1. Entfernung

Ein Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten durch den Schulträger besteht, wenn der kürzeste zumutbare Schulweg/Schulersatzweg (= Fußweg) in der einfachen Entfernung von der Wohnung (Meldeanschrift gem. Einwohnermeldeamt) ab Haustür der/des Schüler*in bis zum Beginn des Schulgrundstückes der Schule wie folgt beträgt:

- **Primarstufe** **mehr als 2,0 km**
- Grundschulen und Förderschulen (Klasse 1-4)
- **Sekundarstufe I** **mehr als 3,5 km**
- Haupt-, Real-, Gesamt-, Sekundar- und Förderschulen (Klasse 5 -10) und Gymnasien (Klasse 5-10)
- **Sekundarstufe II** **mehr als 5,0 km**
- Gymnasien (Klasse EF, Q1, Q2), Gesamtschulen (Klasse 11-13), Berufskollegs

Bei Schüler*innen, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, werden nur die Fahrkosten übernommen, die bis zur nächstgelegenen Schule entstehen würden, sofern ein Anspruch besteht.

Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Sekundarschule, Gymnasium, Berufskolleg), bei Grund- und Hauptschülern auch der gewählten Schulart (Gemeinschaftsschule), die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe (etwa die Aufnahmekapazität) nicht entgegenstehen.

Für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene

- a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder
- b) Förderschule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Wird eine andere als die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht, sind Schülerfahrkosten von der Stadt Hagen nur in Höhe des Betrages zu übernehmen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Unter Berücksichtigung der freien Schulwahl kann die/der Schüler*in zwar eine andere städtische Schule besuchen, hat aber nur einen Anspruch auf Fahrkostenübernahme zur nächstgelegenen städtischen Schule.

2. Gesundheitliche Gründe

In Ausnahmefällen kann ein **Anspruch aus gesundheitlichen Gründen** bestehen.

➤ **Dem Antrag ist in diesem Fall ein aktuelles ärztliches Attest/Arztbericht beizufügen, dem eindeutig zu entnehmen sein muss,**

- welche Krankheit/Behinderung vorliegt,
- mit dem Hinweis, dass die Krankheit/Behinderung **länger als 8 Wochen dauert** und
- eine **Bestätigung**, dass der Schulweg zur nächstgelegenen Schule **nicht zu Fuß zurückgelegt** werden kann.

3. Gefährlicher Schulweg

Des Weiteren kann ein Anspruch bestehen, wenn der **Schulweg „besonders“ gefährlich** oder ungeeignet im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. **Dies ist dann gegeben, wenn die normalen Gefahren des Schulweges weit über dem Durchschnitt liegen. Nicht jede subjektiv empfundene "Gefahrenstelle" ist ein gefährlicher Schulweg im gesetzlichen Sinne.**

➤ **Bitte erläutern Sie in Ihrem Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem Beiblatt.**

4. Schulorganisatorische Gründe

Schulorganisatorische Gründe können zu einer Übernahme von Schülerfahrkosten führen. Schulorganisatorische Gründe, die dem Besuch der nächstgelegenen Schule entgegenstehen können, sind alle Maßnahmen, die von einem Schulträger oder der Schule im Rahmen der zustehenden Organisationsbefugnisse zur Regelung des Schulbesuchs getroffen werden (z.B. Gründe der Aufnahmekapazität, Zuweisung Untere Schulaufsicht/Kommunales Integrationszentrum) unter Berücksichtigung der Entfernung.

➤ **Bei Zuweisung durch die Untere Schulaufsichtsbehörde oder durch das Integrationszentrum des Fachbereichs Jugend der Stadt Hagen ist dies auf dem Antrag unter Bemerkungen zu vermerken.**

➤ **Sollte die Schülerin/ der Schüler von der nächstgelegenen Schule abgelehnt worden sein, ist dem Antrag ein schriftlicher Ablehnungsbescheid des/der Schulleiter*in oder ein Zuweisungsbescheid des Schulamtes, des Kommunalen Integrationszentrums oder der Bezirksregierung beizufügen.**

Kein Anspruch besteht

Offener Ganztag (OGS)

Beim Besuch der offenen Ganztagsschule (OGS) handelt es sich um ein außerunterrichtliches Angebot, dessen Teilnahme freiwillig ist. Der Besuch einer **OGS** begründet keinen weiterreichenden Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten.

Hinweis

Der Stadt Hagen als Schulträger obliegt keine Pflicht zur Beförderung, wohl aber zur Übernahme der Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schüler*innen notwendig entstehen. Die Eltern stellen die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sicher.

Das schließt das Zurücklegen des Schulweges mit ein.

Der Schulträger entscheidet jeweils über die **wirtschaftlichste Beförderungsart**.

Dies ist in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV).

▪ **Schülerticket**

Vom Schulträger der Stadt Hagen werden anteilig Fahrkosten für das Schülerticket des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) übernommen. Es ist nur im Abonnement erhältlich (bitte gesonderten „Freifahrer“-Bestellschein – ausfüllen) und monatlich kündbar. Von den Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler*in ist ein Eigenanteil zu zahlen, da das Schülerticket auch in der Freizeit genutzt werden kann.

Der monatliche Eigenanteil beträgt zurzeit:

- für alle anspruchsberechtigten, volljährigen Schüler*innen	14,00 €
- für das 1. minderjährige, anspruchsberechtigte Kind	14,00 €
- für das 2. minderjährige, anspruchsberechtigte Kind	7,00 €

Für jedes weitere minderjährige, anspruchsberechtigte Kind ist kein Eigenanteil zu zahlen. Der Eigenanteil entfällt ebenfalls für Schüler*innen, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. In diesen Fällen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Der Eigenanteil ist direkt an die Hagener Straßenbahn AG zu entrichten.

▪ **Antragsstellung**

Einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten und den Freifahrer-Bestellschein der Hagener Straßenbahn erhalten Sie im Sekretariat der Schule.

Das Schulsekretariat trägt darauf ein, ab wann Ihr Kind die Schule besucht und leitet den Antrag an den Fachbereich Schule weiter. In den darauffolgenden Wochen erhalten Sie vom Schulsekretariat einen schriftlichen Bescheid.

Bei einem Wohnungs-, Schulwechsel oder Wechsel von der Primarstufe in die Sekundarstufe I bzw. von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II muss ein neuer Antrag gestellt werden.

➤ **Nicht anspruchsberechtigte Schüler*innen können als Selbstzahler das Schülerticket Deutschland bei der Hagener Straßenbahn erwerben. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die Hagener Straßenbahn, alternativ www.hst-hagen.de.**

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Schulsekretariat.